

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan für das Grundstück Emmauskirchhof West (Bebauungsplan XIV-286a) aufheben

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan für das Grundstück Emmauskirchhof West (Bebauungsplan XIV-286a) aufzuheben, um den heutigen Emmauswald auf der Fläche des ehemaligen Friedhofsgeländes dauerhaft zu erhalten.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 30. Juni 2026 zu berichten.

Begründung

Gegen eine Rodung und Bebauung des Emmauswaldes im Bezirk Neukölln sprechen vor allem umwelt- und klimapolitische Gründe, wie sie u. a. bereits in der Drucksache 19/1500 dargelegt wurden. Auch die überarbeitete Planung, welche eine höhere und kompaktere Bebauung vorsieht, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass dadurch ein Großteil des ökologisch besonders bedeutenden Baumbestands verloren ginge, wie aus der Stellungnahme der Berliner Forsten hervorgeht.¹ Hinzu kommt der Aspekt der Umweltgerechtigkeit: Durch die geplanten Eingriffe in die Waldfläche würden deren wichtige öko-soziale Funktionen, die im Berliner Umweltatlas unter den Kategorien „bioklimatische Belastung“, „Grünversorgung“ oder „sozialräumliche Umweltgerechtigkeit“ subsumiert sind, unwiederbringlich zerstört werden. So hätte etwa der Verlust der Kaltluft-Entstehungsfläche unmittelbare Auswirkungen auf die thermische Belastung der umliegenden Quartiere, vor allem hinsichtlich des Hitzeschutzes.

¹Vgl. „‘Echte Perle’“: Emmauswald zur Hälfte gerettet?“, Hannah Köllen, Berliner Morgenpost v. 16.09.2026.

Neue Erkenntnisse zeigen zudem, dass die Planungen des Senats nicht mit Unionsrecht vereinbar sind. Eine Änderung des Aufstellungsbeschlusses ist schon deshalb erforderlich, weil eine Rodung und Bebauung der Waldfläche gegen die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union verstößen. Aus Artikel 16 der FFH-Richtlinie folgt zwingend, dass ein guter Erhaltungszustand für die geschützten Fledermausarten im Land Berlin zu erreichen und auch für die Zukunft zu sichern ist. Auf dem Plangebiet leben erwiesenermaßen verschiedene Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Großen Abendseglers, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus),² von denen sich einige auch auf der Roten Liste des Landes in der Kategorie 3 befinden³ und deren Bestand innerhalb des Stadtgebiets nicht stabil ist. Es gibt eindeutige Anzeichen dafür, dass einige Arten den Emmauswald als Wochenstube und Winterquartier nutzen. Die Nutzung als Nahrungshabitat ist bereits nachgewiesen. Das ist für das Überleben der Fledermaus-Population schon deshalb essentiell, weil kein annähernd vergleichbares Habitat in der weiteren Umgebung vorhanden ist.

Das macht rechtlich – im Falle eines Eingriffs in die Waldfläche bzw. das Habitat – einen Ausgleich erforderlich. Doch der ist objektiv nicht umsetzbar: Zum einen weil etwaige Alternativen im Bezirk Neukölln nicht gesichert dokumentiert sind, zum anderen aufgrund der einzigartigen Beschaffenheit des Emmauswaldes in seiner Zusammensetzung aus kleinräumig sich abwechselnden bewaldeten, halboffenen und offenen Flächen. Dementsprechend ist es wenig verwunderlich, dass Senat und Vorhabenträger bislang keinerlei konkrete Angaben zur Planung und Umsetzung der erforderlichen Ausgleichmaßnahme machen konnten – ganz zu schweigen von dem ebenfalls verpflichtenden Nachweis, dass die betroffenen Fledermausarten das neue Habitat noch vor Baubeginn angenommen haben.

Auch eine Ausnahmegenehmigung infolge eines alternativlosen, zwingenden überwiegenden öffentlichen Interesses ist im vorliegenden Falle nicht möglich. Denn hierfür muss gemäß Artikel 16 FFH-Richtlinie und der aktuellen Rechtsprechung⁴ nachgewiesen werden, dass die Berliner Populationen der betroffenen Fledermausarten in einem guten Erhaltungszustand sind und dieser auch zukünftig gesichert ist – was ausweislich der bereits zitierten Quellen eindeutig nicht der Fall ist. An einer Überarbeitung des Aufstellungsbeschlusses zugunsten eines konsequenten Schutzes der Waldfläche führt deshalb auch rechtlich kein Weg vorbei.

Berlin, den 20. Januar 2026

Jarasch Graf Schwarze Wesener
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

²Vgl. Drs. 19/21 147, hier die Antwort zu 10., sowie die Drs. 19/21 835 und hier die Antwort zu 13.1.

³Vgl. Klawitter et al. 2005: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin, in: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin, S. 5.

⁴Vgl. das EuGH-Urteil v. 10.10.2019 – C-674/17.